

BEITRAGSREGLEMENT HWS MITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung von HWS erlässt gestützt auf Art. 6 der Verbandsstatuten vorliegendes Beitragsreglement.

Artikel 1: Allgemeines

¹ Dieses Reglement stellt die Grundlage für die Veranlagung und den Einzug der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge dar. Die Beitragsleistungen der Partnerlieferanten werden in einem speziellen Reglement geregelt.

² HWS-Mitglieder leisten einen jährlichen, ordentlichen Beitrag in die Verbandskasse. Neueintretende Mitglieder bezahlen zudem ein einmaliges Eintrittsgeld.

Artikel 2: Beitragsstruktur

¹ Der ordentliche Beitrag richtet sich grundsätzlich nach der Firmengrösse (Anzahl Mitarbeiter inkl. geschäftsführendem Inhaber). Bei Firmen mit Zweigniederlassungen (Filialen) bzw. Firmengruppierungen sind deren Mitarbeiterzahlen zur Hauptniederlassung hinzuzuzählen.

² Für die Beitragsbemessung kommen folgende Basis-Ansätze zur Anwendung:

Bis und mit	10 Mitarbeiter	CHF	2'000.-
	20 Mitarbeiter	CHF	2'500.-
	50 Mitarbeiter	CHF	3'000.-
	100 Mitarbeiter	CHF	4'000.-
mehr als	100 Mitarbeiter	CHF	5'000.-

Artikel 3: Sonderfall Firmengruppen

¹ Firmengruppen sind Zusammenschlüsse von rechtlich selbständigen Unternehmen, welche den Handel mit Holzwerkstoffen betreiben und die über Besitz- oder Beteiligungsverhältnisse miteinander verbunden sind und / oder eine corporate identity besitzen. Dabei handelt es sich entweder um eine Firma, welche stellvertretend für die übrigen Gruppenmitglieder HWS-Mitglied ist, oder um mehrere Firmen, welche gleichzeitig dem HWS angehören.

² Bei Firmengruppen werden die Mitarbeiterzahlen aller zugehörigen Betriebe zusammengezählt. Im Ergebnis resultiert die Mitarbeiterzahl, welche für die dem HWS angehörende Firma den Ausschlag für die Beitragshöhe gemäss Art. 2 Abs.2 gibt. Sind gleichzeitig mehrere Betriebe einer Firmengruppe HWS-Mitglied, so ist die sog. Leitfirma zu bezeichnen, welche die Beitragshöhe, die sich aus dem Zusammenzug der Mitarbeiterzahlen aller Gruppenbetriebe ergibt, leistet. Für die übrigen, dem HWS angehörenden Gruppenbetriebe ist noch ein zusätzlicher Beitrag von 1'000 Franken je Firma zu leisten.

³ Über die Anerkennung und Einstufung von Firmengruppen entscheidet der HWS-Vorstand.

Artikel 4: Erhebung der Mitarbeiterzahl

Die HWS-Geschäftsstelle erhebt im Abstand von zwei Jahren bei allen Mitgliedsfirmen die massgeblichen Mitarbeiterzahlen gemäss Art. 2 und 3. Diese Deklarationen geben den Ausschlag für die Beitragsbemessung während zwei aufeinanderfolgenden Beitragsjahren. Die Deklarationen können anhand einzureichender offizieller Formulare (AHV- oder SUVA-Einkommensbescheinigungen) überprüft werden.

Artikel 5: Eintrittsgeld

Das Eintrittsgeld für neueintretende Mitglieder beträgt für alle gleichermassen Fr. 1'000.-

Artikel 6: Beitragserhebung

¹ Die HWS-Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern die ordentlichen Jahresbeiträge im Regelfall jeweils nach der ordentlichen Mitgliederversammlung in Rechnung. Der in Rechnung gestellte Beitrag ist innert 30 Tagen rein netto zu entrichten.

² Austretende Mitglieder schulden den Beitrag bis und mit jenem Jahr, auf dessen Ende hin der Austritt wirksam wird. Im Falle des Ausschlusses oder des Erlöschens einer Mitgliedsfirma wird der für das laufende Jahr noch offene Beitrag sofort zur Zahlung fällig.

Art. 7 Übergangs- und Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement ersetzt die frühere Fassung vom November 2000 und tritt per 1. Juli 2004 in Kraft und gilt somit erstmals für das Beitragsjahr 2004.

² Vorliegendes Beitragsreglement ist im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung von HWS am 25. Juni 2004 genehmigt worden.